

Gemeinde Rechtmehring

Landkreis Mühldorf am Inn



Bekanntmachung

über den

Beschluss der Bebauungsplanänderung „Hart-Dunsernstraße, 4. Änderung und 2. Erweiterung“ als Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Rechtmehring hat mit **Beschluss vom 25.08.2021** den Bebauungsplan „**Hart-Dunsernstraße, 4. Änderung und 2. Erweiterung**“ i.d.F. vom 25.08.2021 als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gem. § 13 a BauGB i.V.m. § 13 BauGB.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung „**Hart-Dunsernstraße, 4. Änderung und 2. Erweiterung**“ in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich im Ortsteil „Hart“. Folgende Flurnummern der Gemarkung Rechtmehring sind betroffen: 540, 540/1, 540/2 und 540/3.
Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung bei der Verwaltungsgemeinschaft Maitenbeth (Bauamt, Kirchplatz 9, Maitenbeth, Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Rechtmehring geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse <https://www.rechtmehring.de/liste-der-bebauungsplaene> zu finden.

Rechtmehring, 28.09.2021



Sebastian Linner
1. Bürgermeister



Angeschlagen an den Amtstafeln am:

Abgenommen am:

Ort, Datum
Unterschrift

